

## Regierungsentwurf zur Neugestaltung des Transparenzregisters (E-TraFinG Gw)

### Das Transparenzregister soll zu einem Vollregister werden

Abschaffung der Mitteilungsfiktionen

---

#### 1. Was wird sich durch das E-TraFinG Gw ändern?

Die Bundesregierung hat am 10. Februar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geldwäschegesetzes (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche - E-TraFinG Gw) verabschiedet, der teilweise signifikante Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) vorsieht. Insbesondere soll das Transparenzregister noch in 2021 in ein Vollregister umgestaltet werden. Zukünftig sollen grundsätzlich alle transparenzpflichtigen Gesellschaften verpflichtet sein, die Informationen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden.

Bislang ist das Transparenzregister als Auffangregister ausgestaltet. Sofern alle erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus bestimmten öffentlich einsehbaren Registern (z.B. Handelsregister) ersichtlich sind, müssen Gesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten derzeit nicht dem Transparenzregister zur Eintragung mitteilen. Mit den geplanten Änderungen durch das TraFinG Gw soll diese Mitteilungsfiktion ersatzlos wegfallen.

Außerdem sieht der Gesetzesentwurf die Abschaffung der gegenwärtigen Privilegierung börsennotierter Gesellschaften vor. Börsennotierte Gesellschaften, die bisher pauschal von der Mitteilungspflicht befreit sind, werden zukünftig ebenfalls verpflichtet sein, ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Tochtergesellschaften börsennotierter Gesellschaften.

#### 2. Auswirkungen des E-TraFinG Gw für Gesellschaften in Deutschland

Von der Abschaffung der Mitteilungsfiktionen sind zunächst alle transparenzpflichtigen Gesellschaften betroffen, die sich nach bisheriger Rechtslage auf eine Mitteilungsfiktion berufen können. Zukünftig soll ausnahmslos jede deutsche Gesellschaft (außer Gesellschaften bürgerlichen Rechts) zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet sein. Dies soll überdies auch für bestimmte ausländische Gesellschaften gelten, die direkt oder indirekt Eigentum an Immobilien in Deutschland erwerben (beispielsweise durch Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen im Rahmen sog. Share Deals).



Zusätzlich sind in Zukunft sämtliche Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden; bislang genügte die Angabe einer Staatsangehörigkeit. Jedoch wird dem E-TraFinG Gw zufolge keine unverzügliche Nachmeldung erforderlich sein. Vielmehr sollen alle Staatsangehörigkeiten mitgeteilt werden, sobald die meldepflichtigen Gesellschaften die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten turnusmäßig aktualisieren.

Die Bundesregierung plant ein Inkrafttreten des TraFinG Gw bereits zum 1. August 2021. Von diesem Zeitpunkt an können sich Gesellschaften nicht mehr auf eine der Mitteilungsfiktionen berufen, sondern sind verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden. Allerdings sieht der Gesetzesentwurf Übergangsfristen für die erstmalige Mitteilung vor: Gesellschaften in der Form einer AG, SE oder KGaA haben die Meldepflicht bis 31. März 2022; GmbHs, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis 30. Juni 2022; und Gesellschaften anderer Formen bis 31. Dezember 2022 zu erfüllen.

Die Umstellung des Transparenzregisters zum Vollregister bringt eine doppelte Registerführung mit sich. Der Wegfall der Mitteilungsfiktionen führt auch dazu, dass jede Änderung der wirtschaftlich Berechtigten (auch der sog. fiktiv wirtschaftlich Berechtigten) einer transparenzpflichtigen Gesellschaft sowohl dem jeweiligen Subjektregister (beispielsweise Handelsregister) als auch dem Transparenzregister mitzuteilen sind.

### **3. Handlungsempfehlungen**

Alle deutschen Gesellschaften sollten die neuesten gesetzgeberischen Entwicklungen in Bezug auf das Transparenzregister zum Anlass nehmen, die Aktualität ihrer Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen. Sollte der Gesetzgeber an der Abschaffung der Mitteilungsfiktion festhalten, müssen auch Unternehmen, die bislang keine Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemeldet haben, eine Mitteilung vornehmen. Diese Gesellschaften sollten zunächst sicherstellen, dass momentan eine Mitteilungsfiktion zu ihren Gunsten tatsächlich greift. Denn nur wenn dies bis zum Inkrafttreten des TraFinG Gw Anfang August 2021 der Fall ist, gelten für diese Gesellschaften die Übergangsfristen für die erstmalige Mitteilung - ansonsten ist eine unverzügliche Meldung an das Transparenzregister zu veranlassen. Unterlassene Meldungen oder unvollständige Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten können mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden.

---

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Robin Haas, LL.M.  
[Robin.Haas@bakermckenzie.com](mailto:Robin.Haas@bakermckenzie.com)



Dr. Markus Mörtel  
[Markus.Moertel@bakermckenzie.com](mailto:Markus.Moertel@bakermckenzie.com)



Stefanie Tuma  
[Stefanie.Tuma@bakermckenzie.com](mailto:Stefanie.Tuma@bakermckenzie.com)



Tobias Beck, LL.M.  
[Tobias.Beck@bakermckenzie.com](mailto:Tobias.Beck@bakermckenzie.com)

---

## Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

### Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

### Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 3 11 16 0  
Fax: +49 211 3 11 16 199

### Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 2 99 08 0  
Fax: +49 69 2 99 08 108

### München

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 89 5 52 38 0  
Fax: +49 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Get Connected:



Dieses Mandantenrundschreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundschreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie